

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der MEDIAHAUS Walfort GmbH für IT-Leistungen

Dies sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der MEDIAHAUS Walfort GmbH, Fleehook 1, 48683 Ahaus (MEDIAHAUS) für alle Verträge zwischen MEDIAHAUS und ihrem Kunden/Vertragspartner betreffend IT-Leistungen und Produkte sowie damit zusammenhängende Lieferungen und Leistungen (nachfolgend auch IT-AGB). Diese AGB kommen zur Anwendung, wenn der Vertragspartner von MEDIAHAUS ein Unternehmen, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen gelten nicht, auch dann nicht, wenn Mediahaus ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. MEDIAHAUS behält sich vor, die AGB in einem für den Vertragspartner zumutbarem Umfang zu ändern.

### I. Allgemeine Regelungen für alle IT-Leistungen und -Produkte

#### 1. Vertragsschluss

Die Angebote von MEDIAHAUS sind bis zum Zustandekommen des Vertrages freibleibend. Der Vertrag kommt durch separate schriftliche Vereinbarung, durch die schriftliche Auftragsbestätigung oder die Durchführung des Auftrags durch MEDIAHAUS zustande. Er richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt der etwaigen schriftlichen Vereinbarung oder Auftragsbestätigung und diesen AGB. Es gelten, soweit nicht anders vereinbart, die gesetzlichen Annahmestimmungen. Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

#### 2. Preise, Zahlungsbedingungen, Verzug

- 2.1 Es gelten die im Angebot ausgewiesenen Preise sowie ergänzend die aktuelle Preisliste von MEDIAHAUS. Vor allem gelten im Falle einer zeitlich befristeten Nutzungsüberlassung die ausgewiesenen monatlichen Zahlbeträge; im Falle einer Abrechnung (für Werk- oder Dienstleistungen) auf Zeit- und Materialbasis die veranschlagten Arbeits- und Reisezeiten sowie die in Angebot bzw. Preisliste ausgewiesenen Materialkosten, namentlich die für Hard- und/oder Software(Komponente). Soweit nicht ausdrücklich ein Festpreis vereinbart ist, erfolgt eine Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand, sind Schätzpreise für Leistungen auf Zeit-/Materialbasis unverbindlich. Die einer Schätzung zugrunde gelegten Mengenansätze basieren auf einer nach besten Wissen und Gewissen durchgeführten Bewertung des Leistungs-/Materialumfangs. Falls MEDIAHAUS im Rahmen der Leistungserbringung feststellt, dass die Mengenangaben mehr als nur unerheblich überschritten werden, wird sie den Vertragspartner unverzüglich unterrichten.
- 2.2 Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 2.3 Reisekosten, Spesen und Kilometergeld werden nach gültigen Sätzen der Finanzbehörde in Rechnung gestellt.
- 2.4 Falls nicht anders vereinbart, sind monatliche Zahlbeträge – unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme – spätestens am 3. Werktag im Voraus, im Übrigen Rechnungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.
- 2.5 MEDIAHAUS ist berechtigt, nutzungsabhängige Vergütungen sowie Grundpreise für nutzungsabhängige Vergütungen erstmals nach Ablauf von 12 Monaten nach Vertragsbeginn mit einer schriftlichen Ankündigung von 3 Monaten zum darauf folgenden Monatsbeginn zu erhöhen, sofern und soweit sich die für die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages anfallenden Kosten erhöht haben. Die vertraglichen oder gesetzlichen Kündigungsrechte bleiben unberührt.
- 2.6 Mit Gegenansprüchen, die nicht ausdrücklich von MEDIAHAUS anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind, ist eine Aufrechnung gegen Forderungen von MEDIAHAUS nicht zulässig.
- 2.7 Kommt der Vertragspartner von MEDIAHAUS nach den gesetzlichen Regelungen mit einer fälligen Entgeltzahlung bzw. einem nicht unerheblichen Teil in Verzug, ist MEDIAHAUS berechtigt, ihre entsprechenden vertraglichen Leistungen bis zum Eingang des offenen Betrages einzustellen. Gerät der Vertragspartner mit zwei aufeinander folgenden Rechnungen in Verzug bzw., je nach Vertragskonstellation, mit

monatlichen (Miet-)Leistungen – oder mit einem nicht unerheblichen Teil davon – für zwei aufeinander folgende Monate in Verzug oder ist er in einem Zeitraum, der sich über mehr als 2 Monate erstreckt, mit den (Miet-)Leistungen in Höhe eines Betrages in Verzug, der das Entgelt für 2 Monate erreicht, ist MEDIAHAUS zum Rücktritt bzw. zur fristlosen Kündigung berechtigt. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt MEDIAHAUS vorbehalten.

#### 3. Lieferung und Leistung, Subunternehmer

- 3.1 Von MEDIAHAUS genannte Liefertermine sind grds. Plantermine, es sei denn, es sind ausdrücklich Fixtermine vereinbart. Teillieferungen und -leistungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.
- 3.2 MEDIAHAUS ist berechtigt, die Leistungen durch die Einschaltung qualifizierter Dritter ausführen zu lassen.
- 3.3 Verzögerungen, die in der Sphäre des Vertragspartners oder dessen Erfüllungsgehilfen begründet sind (z. B. Änderungswünsche, verspätete, mangelhafte oder nicht verwertbare Material-/Datenlieferung), ziehen die Verschiebung von Liefer- und Leistungstermine nach sich. Überschreitet die Verzögerung einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten, kann MEDIAHAUS vom Vertrag zurücktreten bzw. kündigen. Sonstige Rechte bleiben davon unberührt.
- 3.4 Im Falle höherer Gewalt und anderer unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände, z. B. bei Betriebsstörung, Streik, Unruhen, Krieg, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten, Naturkatastrophen und ähnlichem, auch wenn sie bei Vorlieferanten eintreten, verlängert sich, wenn MEDIAHAUS dadurch an der rechtzeitigen Vertragserteilung behindert ist, eine etwaige Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird MEDIAHAUS durch die vorgenannten Umstände die Leistung unmöglich oder unzumutbar, so wird MEDIAHAUS von der Leistungsverpflichtung insoweit frei. Sofern die Lieferverzögerungen länger als 2 Monate andauern, ist der Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen unbeschadet der gesetzlichen sowie vertraglichen Regelungen zu kündigen. Verlängert sich die Lieferzeit, wird MEDIAHAUS von der Leistungsfrist frei oder tritt der Vertragspartner zurück bzw. kündigt er, so kann der Vertragspartner hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten, sofern die vorgenannten Gründe vorliegen. MEDIAHAUS wird den Vertragspartner davon unverzüglich benachrichtigen.

#### 4. (Mitwirkungs-)Pflichten des Vertragspartners

- 4.1 Der Vertragspartner wird MEDIAHAUS bei der Vertragserfüllung unterstützen sowie die von MEDIAHAUS für die Auftragsdurchführung etwaig erforderlichen, vereinbarten Materialien, Informationen sowie Arbeitsvoraussetzungen und Beistellungen wie z. B. Systemkapazitäten, Hardware, sonstige Betriebsmittel, Telefon-Netzwerkanschlüsse usw. ohne Kosten rechtzeitig und ordnungsgemäß bereitstellen. Vom Vertragspartner zu stellende Materialien, Inhalte, Dateien, Drucksachen und sonstige Unterlagen sind frei Haus anzuliefern. Der Vertragspartner ist zur Datensicherung, namentlich zum Zurückbehalt einer Sicherungskopie, und zur Virenabwehr nach dem aktuellen Stand der Technik verpflichtet. Nicht mehr benötigte Unterlagen, Datenträger etc. wird MEDIAHAUS nach Übergabe der Lieferung/Leistung nach Wahl des Vertragspartners an ihn auf dessen Kosten zurückgeben oder vernichten.
- 4.2 Für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der vom Vertragspartner bereitgestellten Inhalte, Text-/Bildvorlagen, Materialien, Unterlagen, Drucksachen, Datenträger etc. ist der Vertragspartner verantwortlich. Der Vertragspartner wird diese nicht überstellen, wenn sie gegen das in der Bundesrepublik Deutschland und/oder gegen das im geplanten Verbreitungsgebiet geltende Recht verstoßen. Der Vertragspartner wird namentlich die Regelungen zum Wettbewerbs-, Urheber-, Marken- und Werbe- und Datenschutzrecht beachten. Und er wird keine rechts- oder sittenwidrige Inhalte überstellen/verbreiten. Dazu zählen namentlich Informationen, die der Volksverhetzung dienen, zu Straftaten anleiten,

gewaltverherrlichend, sexuell anstößig, pornographisch, diskriminierend, jugendgefährdend oder sonst anstößig sind.

- 4.3 Der Vertragspartner versichert, Rechteinhaber überstellter Inhalte, Materialien, Unterlagen, Drucksachen, Datenträger etc., zumindest soweit darüber verfügt wird, zu sein und, dass Datenträger, die der Vertragspartner zur Verfügung stellt, technisch einwandfrei sind. Andernfalls ersetzt der Vertragspartner MEDIAHAUS die aus der Benutzung mangelhafter Datenträger entstandenen Schäden und/oder stellt MEDIAHAUS von allen Ansprüchen Dritter frei.
- 4.4 Soweit MEDIAHAUS dem Vertragspartner Hardware und/oder Anwendungssoftware zur Nutzung zur Verfügung stellt, trägt dieser mit der branchenüblichen Sorgfalt die Verantwortung für die sachgerechte technische Nutzung durch entsprechend geschulte Mitarbeiter. Er trifft notwendige Vorkehrungen, um die Nutzung der Anwendungssoftware durch Unbefugte zu verhindern.

## 5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Im Falle der Lieferung von Produkten behält sich MEDIAHAUS das Eigentum daran bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor.
- 5.2 Der Vertragspartner hat die Vorbehaltsware sorgfältig zu verwahren und auf seine Kosten ausreichend gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und sonstige Schadensrisiken zu versichern. Der Vertragspartner tritt seine entsprechenden Ansprüche bereits mit dem Abschluss dieser Vereinbarung an MEDIAHAUS ab. MEDIAHAUS nimmt die Abtretung an.
- 5.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, z.B. Zahlungsverzug, oder zu erwartender Zahlungseinstellung ist MEDIAHAUS berechtigt, die sich noch in Besitz des Vertragspartners befindliche Vorbehaltsware abzuholen. Der Vertragspartner hat MEDIAHAUS bzw. einem autorisierten Mitarbeiter dafür den entsprechenden Zutritt zu den üblichen Geschäftszeiten zu gewähren. Vorstehende Rechte bestehen auch, wenn die gesicherten Forderungen verjährt sind. Und die Ausübung der entsprechenden Rechte gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.
- 5.4 Auf Antrag des Vertragspartners gibt MEDIAHAUS den Eigentumsvorbehalt insoweit frei als der Sicherungswert die zu sichernde Forderung um mehr als 20 % übersteigt.

## 6. Technische Dienstleistung, Verfügbarkeit

- 6.1 Bezieht sich die Vertragsleistung von MEDIAHAUS auf die vorübergehende und/oder laufende Nutzung von EDV-Systemen von MEDIAHAUS, gilt, soweit nicht anders vereinbart folgende Verfügbarkeitsregelung: Die Verfügbarkeit berechnet sich auf der Grundlage des auf die jeweilige Servicekategorie entfallenden Zeitraums. Innerhalb der definierten Verfügbarkeit schuldet MEDIAHAUS Leistungen nach den vertraglich vereinbarten Vorgaben.
- 6.2 Die EDV-Systeme von MEDIAHAUS und der damit einhergehende Service werden in der Zeit von Montag – Freitag von 07.00 – 20.00 Uhr bereitgestellt. Ist ausdrücklich schriftlich ein „erweiterter Service“ vereinbart, sind die Betriebszeiten 7 Tage pro Woche/jeweils 24 Stunden je Tag.
- 6.3 MEDIAHAUS verpflichtet sich, die technischen Vorkehrungen zu treffen, um das Verfügbarkeitslevel, das, sofern nicht anders vereinbart, 97 % im Jahresmittel beträgt, zu gewährleisten. Ausgenommen sind übliche – regelmäßige sowie außerplanmäßige, letztere jedoch begrenzt auf 1 % der geschuldeten Bereitstellungszeit – Wartungszeiten sowie Zeiten, in denen der Server aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich von MEDIAHAUS liegen, insbesondere höhere Gewalt oder Verschulden Dritter, Ausfallzeiten, die der Vertragspartner verursacht hat oder Änderungen der Hardware, Versions- und Release-

wechsels der Anwendersoftware über das Internet nicht zu erreichen ist. Wartungsmaßnahmen sowie Maßnahmen, die der Feststellung und Behebung von Funktionsstörungen dienen, dürfen innerhalb des im Angebot definierten Verfügbarkeitsfensters nur dann zu einer vorübergehenden Unterbrechung oder Beeinträchtigung der Erreichbarkeit führen, wenn dies aus technischen Gründen zwingend notwendig ist. Für regelmäßige und planmäßige Wartung je Woche werden Wartungsfenster von 16,5 Std./je Woche (52 Wochen x 16,5 Std.) vereinbart. MEDIAHAUS wird sich bemühen, die regelmäßigen Wartungen zu den nachfolgend definierten Wartungszeiten durchzuführen: montags bis freitags, jeweils 6.00 Uhr bis 8.30 Uhr; samstags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr; und ansonsten soweit möglich, zu betriebsniedrigen Zeiten.

- 6.2 Soweit in Zeiten geplanter Nichtverfügbarkeit der Systeme diese genutzt werden, besteht hierauf kein Rechtsanspruch seitens des Vertragspartners. Kommt es bei einer Nutzung in Zeiten einer geplanten Nichtverfügbarkeit (z. B. während eines Wartungsfensters) zu einer Leistungsreduzierung und/oder -einstellung, besteht für den Auftraggeber kein Anspruch auf Mangelhaftung oder Schadensersatz.
- 6.3 Auf 8.3 wird verwiesen.

## 7. Gewährleistung

Hinsichtlich der Gewährleistung für kauf-, miet- oder werkvertragliche Leistungen gilt folgendes:

- (1) MEDIAHAUS erbringt die vertraglichen Lieferungen und Leistungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Leistungsbeschreibungen, Angaben des gestatteten Verwendungszwecks und werbliche Aussagen stellen keine Eigenschaftszusicherung oder Beschaffenheitsgarantie dar. Dies gilt vor allem für Inhalte von Leistungsbeschreibungen und/oder Pflichtenheften. Mündliche Auskünfte oder Zusagen sind bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.
- (2) Bei offensichtlichen Leistungsmängeln ist der Vertragspartner zur Mängelrüge innerhalb von 3 Werktagen ab Kenntnismöglichkeit verpflichtet. Andere Leistungsmängel muss er unverzüglich ab Entdeckung rügen. Es genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Mängel eines Teils berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung oder Leistung, es sei denn, der mangelfreie Teil wäre für den Vertragspartner ohne Interesse. MEDIAHAUS kann die Vergütung des Untersuchungsaufwandes verlangen, soweit MEDIAHAUS aufgrund einer Fehlermeldung des Vertragspartners tätig war und soweit MEDIAHAUS nachweist, dass MEDIAHAUS den Fehler nicht zu vertreten hat.
- (3) MEDIAHAUS leistet, soweit sich aus den ergänzenden Geschäftsbedingungen für einzelne Leistungsbereiche nichts anderes ergibt, Gewähr wegen Mangelfreiheit für einen Zeitraum von 1 Jahr ab Übergabe, sofern nicht, wie z.B. bei Miete, gesetzliche kürzere Verjährungsfristen – die dann Anwendung finden – einschlägig sind.
- (4) MEDIAHAUS hat nach ihrer Wahl das Recht zur Nachbesserung, Nachlieferung oder Ersatzlieferung-/leistung. Erst nach zweimaligem Fehlschlagen der Nacherfüllung ist der Vertragspartner berechtigt, nach seiner Wahl entweder eine Herabsetzung der Vergütung (Minderung) zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen zu kündigen.
- (5) Gewährleistungsrechte bestehen nicht, wenn der Vertragspartner oder ein Dritter im Auftrag des Vertragspartners, Veränderungen vorgenommen hat, es sei denn, der Auftraggeber weist gegenüber MEDIAHAUS nach, dass dieser Sachverhalt für den Fehler nicht ursächlich war.

## 8. Haftung

- 8.1 MEDIAHAUS haftet für schuldhaftes Verletzen wesentlicher Vertragspflichten. Das sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht

und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypischen und vernünftigerweise voraussehbaren Schaden. Findet Mietvertragsrecht Anwendung, ist die verschuldensunabhängige Haftung von MEDIAHAUS auf Schadensersatz (§ 536 a BGB) für etwaige bereits bei Vertragsschluss vorhandene Mängel ausgeschlossen.

- 8.2 Unter Bezugnahme auf 4.1 haftet MEDIAHAUS im Übrigen nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass der Vertragspartner keine Sicherungskopie gefertigt hat.
- 8.3 Ausgenommen von den vorstehenden Haftungsbegrenzungen sind von MEDIAHAUS zu vertretene Schäden, die zur Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit führen sowie die Haftung für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen und die etwaige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Einer Pflichtverletzung von MEDIAHAUS steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.

### 9. Vertraulichkeit, Datenschutz

- 9.1 Die Parteien verpflichten sich, über alle im Rahmen des Vertrages und seiner Durchführung erlangten vertraulichen Informationen und Unterlagen, soweit diese ausdrücklich als vertraulich bezeichnet oder von Natur aus vertraulich sind, Stillschweigen zu bewahren, sofern nicht eine gesetzliche oder behördliche Offenbarungspflicht besteht. Die Vertraulichkeit bleibt auch über das Vertragsende hinaus bestehen.
- 9.2 MEDIAHAUS speichert die (personenbezogenen) Daten ihres Vertragspartners bzw. dessen Mitarbeiter (Bestandsdaten) einschließlich von Informationen, die sein Nutzungsverhalten betreffen (Verbindungsdaten), soweit und solange die Kenntnis dieser Daten zur Erfüllung und Abwicklung des Vertragszwecks, z. B. für Abrechnungszwecke, erforderlich ist. Die Verwendung erfolgt im Rahmen der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Der Vertragspartner steht seinerseits für die Datenschutzkonformität in Bezug auf die von ihm erhobenen, verarbeiteten oder genutzten personenbezogenen Daten und die rechtliche Zulässigkeit einer etwaig erfolgenden Weitergabe an MEDIAHAUS ein.

### 10. Laufzeit, Kündigung

Es gelten die sich aus dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung sowie der Vertragsnatur ergebenden Laufzeitregelungen. Sofern nichts anderes – z. B. eine Festlaufzeit – vereinbart und sofern sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen sowie der Vertragsnatur nicht etwas anderes ergibt, kann der Vertrag/können Dauerschuldverhältnisse mit einer Frist von 6 Monaten zum Monatsende gekündigt werden. § 649 BGB bleibt, sofern einschlägig, unberührt. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Kündigungen bedürfen der Schriftform.

### 11. Schlussbestimmungen

Sofern sich aus dem Angebot oder der Auftragsbestätigung von MEDIAHAUS nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der Geschäftssitz von MEDIAHAUS. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind, wenn und soweit der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, oder wenn der Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand hat oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Vertragspartners zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind, ebenfalls der Geschäftssitz von MEDIAHAUS.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

## II. Ergänzende Regelungen Nutzungsüberlassung bzw. Bereitstellung von Standardsoftware

### 1. Geltungsbereich, Regelungsgegenstand

- 1.1 Diese ergänzenden Geschäftsbedingungen gelten für den Verkauf/die Lieferung und die damit verbundene dauerhafte Nutzungsüberlassung von (eigenen) Standard-Softwareprodukten (im gesamten Abschnitt Software(produkte) genannt) durch MEDIAHAUS an den Vertragspartner; die zeitlich befristete Nutzungsüberlassung von (eigenen) Softwareprodukten durch MEDIAHAUS an den Vertragspartner; die Bereitstellung von (eigenen) Softwareprodukten durch MEDIAHAUS in der Weise, dass der Vertragspartner die technische Möglichkeit und Berechtigung erhält, auf die Software, welche auf einem Server von MEDIAHAUS oder deren Dienstleister gespeichert wird, mittels einer Telekommunikationsverbindung (z. B. Internet) zuzugreifen und die Funktionalitäten der Anwendung im Rahmen dieses Vertrages und seiner Laufzeit zu nutzen, wobei die Daten des Vertragspartners von MEDIAHAUS im Wege des Data-Hosting gespeichert werden (ASP-Lösung) und damit verbundene Lieferungen und Leistungen.
- 1.2 Konkreter Regelungsgegenstand ist die Lieferung bzw. Bereitstellung sowie die Einräumung nachstehender Nutzungsrechte in Bezug auf die im Angebot/im Bestellschein/in der Auftragsbestätigung ausgewiesenen Software.
- 1.3 Der Vertragspartner hat vor Vertragsschluss überprüft, dass die Spezifikation der Software seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Ihm sind die wesentlichen Funktionsmerkmale bekannt. Er erhält im Falle der dauerhaften oder zeitlich befristeten Lieferung die Software bestehend aus dem Maschinenprogramm und dem Benutzerhandbuch (grds. CD-ROM); im Falle der ASP-Lösung die Zugangsberechtigung zum ASP-Produkt, zu den Funktionalitäten, zur Benutzerdokumentation sowie zu sonstigen Leistungen. Ein Anspruch auf Überlassung des Quellprogramms besteht nicht. Der Zugang zum Internet ist in jedem Fall nicht geschuldet.
- 1.4 Produktbeschreibungen, Darstellungen und Testprogramme sind Leistungsbeschreibungen und keine Garantie. Eine Garantie bedarf der schriftlichen Erklärung durch MEDIAHAUS.
- 1.5 MEDIAHAUS erbringt alle Lieferungen und Leistungen nach dem aktuellen Stand der Technik.

### 2. Schutz der Software

- 2.1 Die vertragsgegenständliche Software (Programme und Benutzerhandbuch/-dokumentation) ist rechtlich geschützt. Alle Leistungsschutzrechte an der Software sowie die sonstigen Unterlagen und Informationen, die MEDIAHAUS dem Vertragspartner im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung überlässt oder zugänglich macht, stehen im Verhältnis zum Vertragspartner ausschließlich MEDIAHAUS zu. Soweit die Rechte Dritten zustehen, hat MEDIAHAUS entsprechende Verwertungsrechte.
- 2.2 MEDIAHAUS behält im Verhältnis zum Vertragspartner alle nicht ausdrücklich übertragenen Rechte an der Software.
- 2.3 In der Fallvariante der Softwarelieferung bleibt das etwaige Eigentum des Vertragspartners an maschinenlesbaren Aufzeichnungsträgern, Datenspeichern und Datenverarbeitungsgeräten unberührt ist der Vertragspartner verpflichtet, die in der Software enthaltenen Schutzvermerke, wie Copyright-Vermerke und andere Rechtsvorbehalte, unverändert beizubehalten; verpflichtet sich der Vertragspartner, über die von ihm vertragsgemäß hergestellten Kopien oder Teilkopien der Software Buch zu führen und sie an einem sicheren Ort aufzubewahren sowie auf Anfrage hierüber Auskunft zu erteilen; verpflichtet sich der Vertragspartner ebenso, die Software im Original sowie in Form von Kopien vor dem

Zugriff unbefugter Dritter zu schützen; wird der Vertragspartner vor der Vernichtung, dem Verkauf oder der sonstigen Weitergabe von maschinenlesbaren Aufzeichnungsgeräten, Datenspeichern oder Datenverarbeitungsgeräten darin gespeicherte vertragsgegenständliche Software vollständig löschen.

### 3. Pflichten von MEDIAHAUS, Einräumung Nutzungsrechte, aufschiebende Bedingung

- 3.1 MEDIAHAUS räumt, soweit nicht anders vereinbart, hiermit ihrem Vertragspartner das einfache, nicht übertragbare, nicht ausschließliche, räumlich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und zeitlich auf die Laufzeit des Vertrages beschränkte Recht ein, im Falle der Lieferung der Software zum Einsatz auf eigener bzw. nutzungsüberlassener Hardware des Vertragspartners die Vertragsgegenständliche Software den in der schriftlichen Vereinbarung, der Auftragsbestätigung oder diesen AGB vereinbarten Bedingungen bestimmungsgemäß zu nutzen; ist im Bestellschein/in der Auftragsbestätigung eine zeitliche Befristung vorgesehen, erfolgt die Nutzungsüberlassung und die Einräumung sonstiger vorstehender Rechte zeitlich befristet für eben diesen dort ausgewiesenen Zeitraum; vorstehende Nutzungsrechte stehen dabei unter der aufstehenden Bedingung, dass
- im Falle einer zeitlich befristeten Überlassung die vereinbarte erste Vergütungsleistung
  - im Falle einer zeitlich unbefristeten Überlassung der Kaufpreis vollständig entrichtet wurde;
- wenn das Nutzungsrecht des Vertragspartners nach dieser Ziffer 3 nicht entsteht oder wenn es endet, erlöschen sämtliche Nutzungsrechte des Vertragspartners; die Software ist zurückzugeben und alle vorhandenen Softwarekopien sind zu vernichten. MEDIAHAUS kann vom Vertragspartner verlangen, ihm diese Vernichtung schriftlich zu bestätigen; im Falle der Bereitstellung der Software auf im Einflussbereich von MEDIAHAUS stehenden Servern auf die vertragsgegenständliche Software mittels einer Telekommunikationsverbindung (z. B. Internet) und mittels eines Browsers zuzugreifen und die Funktionalitäten der Software gemäß dieses Vertrages zu nutzen. MEDIAHAUS verpflichtet sich, dem Vertragspartner die Software auf im Einflussbereich von MEDIAHAUS stehende Software zugänglich zu machen und den Zugang zu erhalten. Etwaig erforderliche Zugangsdaten (Benutzername, Passwort) wird MEDIAHAUS dem Vertragspartner unverzüglich nach Abschluss des Vertrages mitteilen. Die Bereitstellung von Internetzugang sowie von – im Angebot/der Auftragsbestätigung/schriftlichen Vereinbarung näher spezifizierten – PC und Browser sind nicht geschuldet, sondern obliegen dem Vertragspartner.

Im Rahmen des technischen Standards und des Zumutbaren entwickelt MEDIAHAUS die Software, optimiert sie durch angemessene Updates und Upgrades, überwacht – grds. innerhalb der üblichen Bürozeiten – die Funktionsfähigkeit der Software und beseitigt unverzüglich Softwarefehler, die dazu führen, dass die Software nicht funktionsgerecht arbeitet und die Nutzung daher unmöglich oder eingeschränkt ist. Tritt der Fall ein, dass die vertragsgemäße Nutzung der Software durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt wird und zwar ohne Verschulden von MEDIAHAUS, so kann MEDIAHAUS die fragliche Leistungserbringung verweigern. MEDIAHAUS wird dies dem Vertragspartner unverzüglich mitteilen und ihm, soweit möglich und zumutbar, den Zugriff auf dessen Daten ermöglichen. Der Vertragspartner wird von seiner Zahlpflicht frei. Seine etwaigen sonstigen Rechte bleiben unberührt.

- 3.2 MEDIAHAUS kann die dem Vertragspartner nach eingeräumten Rechte bei schwerwiegender Missachtung ihrer Nutzungs- und Verwertungsrechte bzw. der Urheberrechte an der Software durch den Vertragspartner aus wichtigem Grund widerrufen und den Vertrag entsprechend mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund kündigen.

### 4. Umfang Rechte des Vertragspartners an der Software, Pflichten des Vertragspartners, Folgen

- 4.1 Im Falle der Lieferung der Software zum Einsatz auf eigener/überlassener Hardware des Vertragspartners gilt folgendes:
- (1) Der Vertragspartner ist nach den nachstehenden Maßgaben grds. befugt, die überlassene Software im vertraglich vereinbarten Umfang auf seiner Datenverarbeitungsanlage zu speichern und zu nutzen. Nutzen umfasst dabei das vollständige oder teilweise, dauerhafte oder vorübergehende Einspeichern, die Ausführung der Software, insbesondere das Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern der Programme, die Verarbeitung der Datenbestände und die Herstellung von weiteren zur vertragsgemäßen Nutzung erforderlichen Kopien, wozu auch notwendige Sicherungskopien gehören.
  - (2) Der Vertragspartner ist grds. berechtigt, die Software als Einplatzversion auf einen einzigen PC und für einen einzigen Nutzer zu installieren. Hat der Vertragspartner eine Mehrplatzlizenz erworben, gilt das Nutzungsrecht für die vereinbarte Anzahl von Clients, die gleichzeitig mit der Software arbeiten. Eine über den vereinbarten Umfang hinausgehende Nutzung der Software ist unzulässig.
  - (3) Die Softwarenutzungslicenz bezieht sich grds. nur auf einen Standort; für die Installation bzw. Nutzung dieser Software an mehreren Standorten (z. B. Terminal Server) bedarf es entsprechender zusätzlicher Berechtigungen. Der Vertragspartner ist berechtigt, die Software auf der Festplatte zu speichern und in den Grenzen einer bestimmungsgemäßen Ausführung der Anwendung, wie sie aus der Leistungsbeschreibung hervorgeht, zu vervielfältigen. Er ist weiter berechtigt, notwendige Sicherungskopien zu erstellen. Hat der Vertragspartner eine Lizenz für eine Einplatzversion erworben, dienen die Originaldatenträger (CD-Rom, Diskette etc.) als Sicherungskopie. Sicherungskopien müssen, soweit technisch möglich, mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers versehen und sicher verwahrt werden. Urheberrechtsvermerke dürfen nicht gelöscht oder überschrieben werden. Nicht mehr benötigte Kopien sind zu löschen oder zu vernichten.
  - (4) Sieht der Vertrag eine zeitlich unbefristete Überlassung der Software vor, ist der Vertragspartner berechtigt, die vollständige Originalsoftware einschließlich Anwenderdokumentation unter gleichzeitiger Übertragung der vorstehend aufgeführten Nutzungsrechte, innerhalb der Bundesrepublik Deutschland an Endanwender auf Dauer, also ohne Rückgabeberechtigung oder Rückversendungsoption, unter Aufgabe der eigenen Rechte weiter zu veräußern. Diese Befugnis umfasst nicht Kopien der Software oder auf Teile derselben. Eine wirksame Übertragung setzt zudem voraus, dass sie MEDIAHAUS ordnungsgemäß angezeigt wurde, und der Erwerber die Vertragsbedingungen von MEDIAHAUS akzeptiert hat. Mit Übergabe der Software und Eintritt vorstehender Bedingung erwirbt der Dritte die Nutzungsrechte nach diesem Vertrag und tritt damit an die Stelle des Vertragspartners. Gleichzeitig erlöschen alle dem Vertragspartner in diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte an der Software. Der Vertragspartner ist verpflichtet, sämtliche bei ihm verbliebene Kopien der Software umgehend zu löschen oder auf andere Weise zu vernichten. Das gilt auch für Sicherungskopien.
- 4.2 Im Falle der Zugänglichmachung der Software auf MEDIAHAUS zuzuordnenden Servern gilt:
- (1) Der Vertragspartner wird ferner die Software nicht missbräuchlich nutzen oder nutzen lassen, vor allem keine Informationsangebote mit rechts- oder sittenwidrigen Inhalten übermitteln oder auf

solche Informationen hinweisen, die der Volksverhetzung dienen, die zu Straftaten anhalten, Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, sexuell anstößig bzw. pornografisch oder jugendgefährdend sind oder das Ansehen von MEDIAHAUS schaden können.

- (2) Der Vertragspartner wird MEDIAHAUS von etwaigen Ansprüchen Dritter freistellen, die aus einer rechtswidrigen bzw. mißbräuchlichen Nutzung der Software, die dem Vertragspartner zuzurechnen ist, beruhen oder aus übrigen (datenschutz-, urheber- oder sonstigen) rechtlichen Streitigkeiten resultieren, die mit der Softwarenutzung in der Sphäre des Vertragspartners verbunden sind.
- (3) Auf die Pflicht zur Datensicherung gem. I Nr.4 dieser AGB wird verwiesen, das schließt eine Datensicherung jedenfalls in Angesichts einer etwaigen Beendigung des Vertrages ein, um einem möglichen Datenverlust durch fehlende Zugriffsmöglichkeit nach Vertragsbeendigung vorzubeugen.
- (4) Der Vertragspartner wird schließlich etwaige ihm ausgedingte Zugangsdaten sorgfältig und vor dem Zugriff Unbefugter geschützt aufbewahren.

#### 4.3 Im Übrigen gilt:

- (1) Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, die Software über die in diesem Vertrag eingeräumte Nutzung hinaus zu nutzen, nutzen zu lassen oder anderen zugänglich zu machen. Vor allem darf der Vertragspartner die Software oder Teile hieraus nicht vervielfältigen, veräußern, zeitlich begrenzt zu überlassen, vor allem nicht vermieten oder verleihen.
- (2) Der Vertragspartner ist grundsätzlich nicht berechtigt, die Software zu übersetzen, zu bearbeiten, zu dekompileieren, zu reverse-engineerieren oder zu disassemblieren. Eine Dekompilierung ist nur in den Schranken des § 69 e UrhG möglich und dies auch erst dann, wenn der Vertragspartner, der Informationen benötigt, die zur Herstellung der Interoperabilität der Software mit unabhängig geschaffenen anderen Computerprogrammen unerlässlich sind, eine dahingehende Anfrage schriftlich an MEDIAHAUS gerichtet hat und nicht binnen 15 Arbeitstagen ab Eingang der Anfrage von MEDIAHAUS die erforderlichen Informationen erhalten hat. Eine Dekompilierung ist ferner auch möglich, wenn die entsprechenden Veränderungen schon gemäß der Produktinformationen oder mitgelieferten Daten ausdrücklich gestattet sind. Für alle Kenntnisse und Informationen, die der Vertragspartner im Rahmen des Dekompilierens bekommt, gelten die in diesem Vertrag vereinbarten Vertraulichkeitsregelungen.
- (3) Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, selbst oder durch Dritte Änderungen oder Eingriffe an der Software vorzunehmen, auch nicht, um mögliche Programmfehler zu beseitigen. Letzteres gilt nicht, wenn MEDIAHAUS gegenüber dem Vertragspartner die Vornahme dieser Änderungen, z. B. im Rahmen eines Softwarewartungs- und/oder -pflegevertrags, schriftlich abgelehnt hat.

### 5. Hosting Datenverarbeitung im Auftrag

- 5.1 Soweit die vertragsgegenständlichen Leistungen von MEDIAHAUS Hosting-Leistungen umfasst, sind dafür zudem die ergänzenden Regelungen zum Hosting (VI) maßgeblich.
- 5.2 Soweit die Leistungen die Datenverarbeitung im Auftrag nach § 11 BDSG beinhalten, richtet sich dies nach den ergänzenden Geschäftsbedingungen zur Datenverarbeitung im Auftrag (VII).

### 6. Support, Helpline, Schulungen

- 6.1 MEDIAHAUS wird entsprechend der vertraglichen Vereinbarung in Angebot/Auftragsbestätigung/schriftlicher Vereinbarung und den

einschlägigen Regelungen dieser AGB Anfragen des Vertragspartners zur Anwendung der Software/ihrer Funktionalitäten – grds. innerhalb der üblichen Bürozeiten – so schnell wie möglich telefonisch oder schriftlich beantworten. Auf die einschlägigen Regelungen wird verwiesen.

- 6.2 In Bezug auf die etwaige Durchführung von Schulungen seitens MEDIAHAUS wird auf Abschnitt V dieser AGB verwiesen.

### 7. Verfügbarkeit, Gewährleistung, Haftung

- 7.1 Hinsichtlich der Verfügbarkeit wird explizit auf Punkt 6 der Allgemeinen Regelungen (I) verwiesen.
- 7.2 Die vertragsgegenständliche Software ist für eine Vielzahl von Anwendungsmöglichkeiten konzipiert worden und kann nicht jeden denkbaren Anwendungsfall in allen Einzelheiten berücksichtigen. Sie genügt dem Kriterium praktischer Tauglichkeit und ist von marktüblicher Qualität; sie ist jedoch nicht fehlerfrei. MEDIAHAUS haftet dafür, dass die Software mit der Leistungsbeschreibung übereinstimmt.
- 7.3 Gegenstand der Gewährleistung ist die Software in der von MEDIAHAUS ausgelieferten bzw. bereitgestellten Version. Fehler an der Software, die auf nachträgliche Eingriffe des Vertragspartners zurückzuführen sind, sind ebenso wenig Gegenstand der Gewährleistung wie Fehler am Betriebssystem des Vertragspartners oder Drittprodukten. Der Vertragspartner hat keinen Anspruch auf Vornahme von Programmweiterungen oder Programmänderungen nach Gefahrübergang, auch nicht, wenn diese aufgrund gesetzlicher Änderungen notwendig werden.
- 7.4 Der Vertragspartner ist für die regelmäßige Sicherung und Wartung seiner individuellen Daten verantwortlich. MEDIAHAUS weist darauf hin, dass eine Datensicherung insbesondere im Gewährleistungsfall erforderlich und diese vollständig an MEDIAHAUS herauszugeben ist, damit MEDIAHAUS eine Problemanalyse vornehmen kann.
- 7.5 Der Vertragspartner hat MEDIAHAUS bei der Lokalisierung des Mangels in zumutbarer Weise, beispielsweise durch Zurverfügungstellen von Papierausdrucken oder Systembeschreibungen, zu unterstützen.
- 7.6 Im Übrigen wird auf die Gewährleistungs- und Haftungsregelungen der Allgemeinen Regelungen (I Nrn 7 u. 8, inkl. 8.3) verwiesen.

### 8. Vertraulichkeit, Datenschutz

Auf die Regelungen der allgemeinen Rahmenbedingungen zur Vertraulichkeit und zum Datenschutz (I Nr. 9) wird explizit verwiesen. Der Vertragspartner macht insbesondere Vertragsgegenstände nur den Mitarbeitern und sonstigen Dritten zugänglich, die den Zugang zur Ausübung ihrer Dienstaufgaben benötigen. Er belehrt diese Person über die Geheimhaltungsbedürftigkeit der Gegenstände. Beide Parteien werden die jeweils einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und ihre im Zusammenhang mit dem hiesigen Vertrag eingesetzten Mitarbeiter auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG verpflichten, soweit sie nicht schon bereits allgemein entsprechend verpflichtet sind.

### 9. Ergänzende Regelungen

Ergänzend gelten die Allgemeinen Regelungen (I).

## III. Ergänzende Regelungen für Individualsoftware

### 1. Geltungsbereich, Regelungsgegenstand

- 1.1 Diese ergänzenden Regelungen umfassen die Erstellung, technische Realisation, Lieferung bzw. Bereitstellung/-haltung/den Zugang, die Installation sowie Nutzungsüberlassung von individuellen oder individualisierten Softwarelösungen oder Systemen unter Einschluss von Internetplattformen (z.B. Websites, Shops, Portale) durch MEDIAHAUS für den Vertragspartner und damit verbundene Lieferungen und Leistungen. Bzgl. etwaig vereinbarter Schulung sowie Service-/Pflegeleistungen oder Hosting wird auf die nachstehenden ergänzenden Regelungen verwiesen. Sofern im Rahmen eines Systems auch Standardsoftware geliefert wird, wird auf den vorstehenden Abschnitt (II) verwiesen. MEDIA-

HAUS stellt dem Vertragspartner die erstellte vertragsgegenständliche Software je nach Vereinbarung zum Einsatz auf der eigenen oder von MEDIAHAUS nutzungsüberlassenen Hardware oder als online-Lösung (SAAS) in Form eines – soweit nicht anders vereinbart – einfachen, nicht übertragbaren, zeitlich auf die Laufzeit des Vertrages befristeten, räumlich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkten Nutzungsrechts zur Verfügung. Der Zugang zum Internet ist nicht geschuldet. Der Quellcode ist, soweit nicht anders vereinbart, von der etwaigen Lieferung ausgeschlossen.

- 1.2 MEDIAHAUS stellt dem Vertragspartner ein Benutzerhandbuch bzw. Dokumentation auf CD-ROM bzw. in elektronischer Form zur Verfügung.

## 2. Leistungsbeschreibung, -Änderungen

- 2.1 Das Angebot/die schriftliche Vereinbarung/Auftragsbestätigung enthält die Aufgabenstellung, Leistungsbeschreibung, Planungs- und Ausführungsbedingungen, Funktionen sowie Spezifikationen (Leistungsmerkmale) eines Werks sowie ggf. Angaben über die zur Verwendung kommenden Werkzeuge, Arbeitsmittel, Programme, Hardware etc.
- 2.2 MEDIAHAUS ist zunächst einmal zur Vornahme technischer Änderungen gegenüber der Leistungsbeschreibung und/oder dem Pflichtenheft berechtigt, soweit die Vertragsleistung nur unwesentlich und für den Auftraggeber zumutbar modifiziert wird.
- 2.3 Darüber hinaus können die Vertragsparteien bei dem jeweils anderen Vertragsteil in schriftlicher Form Änderungen des vereinbarten Leistungsumfanges beantragen. Nach Erhalt eines Änderungsantrages wird der Empfänger prüfen, ob und zu welchen Bedingungen die Änderung durchführbar ist. Ist MEDIAHAUS Adressat des Änderungsverlangens, wird MEDIAHAUS in möglicher Kürze dem anderen Teil die Zustimmung oder die Ablehnung schriftlich mitteilen und ggf. begründen. Erfordert ein Änderungsantrag des Auftraggebers eine umfangreiche Überprüfung bei MEDIAHAUS, wird diese gesondert vereinbart. MEDIAHAUS ist berechtigt, den damit einhergehenden Aufwand gegenüber dem Auftraggeber abzurechnen. Die für eine Überprüfung und/oder Änderung erforderlichen vertraglichen Anpassungen der vereinbarten Bedingungen und Leistungen werden schriftlich als „Nachtrag“ festgelegt.
- 2.4 Ist die Beschaffung und/oder Pflege von Domains vertraglich vereinbart, wird MEDIAHAUS im Verhältnis zwischen Vertragspartner und der entsprechenden Organisation zur Domainvergabe als Vermittler tätig und hat auf die Domain-Vergabe keinen Einfluss, ist insbesondere nicht für die Erteilung bzw. Rechtsmängelfreiheit der beantragten Domain verantwortlich.

## 3. Mitwirkungspflichten, Kooperation

Die Parteien verpflichten sich wechselseitig zu einer engen und fairen Kooperation. Sie werden sich ebenso wechselseitig einen zuständigen Ansprechpartner benennen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die zur Erstellung der Software sowie Beseitigung etwaiger Mängel erforderlichen Tätigkeiten von MEDIAHAUS zu unterstützen. Vor allem schafft der Vertragspartner unentgeltlich alle infrastrukturellen Voraussetzungen im Bereich seines Betriebes, die zur Vertragsdurchführung/-erfüllung erforderlich sind und stellt MEDIAHAUS alle benötigten Informationen und Unterlagen, namentlich im Hinblick auf die Datenbanken und -Strukturen etc. bei. Verzögerungen bei den Mitwirkungspflichten des Vertragspartners führen zu einer Verschiebung des Zeitplans. Auf Nr. 4 der Allgemeinen Regelungen (I) wird verwiesen.

## 4. Einsatz von Mitarbeitern

Für den Fall, dass im Rahmen der Vertragsdurchführung Mitarbeiter von MEDIAHAUS im Betrieb des Vertragspartners tätig werden, sind diese Mitarbeiter den Weisungen des Vertragspartners, sei es im Hinblick auf die Zeit oder auf die Art und Weise der Durchführung der Leistungen etc., nicht unterworfen.

Lediglich die Hausordnung des Vertragspartners und dessen Anweisungen zur Betriebssicherheit sind für den Mitarbeiter verbindlich.

## 5. Abnahme

- 5.1 MEDIAHAUS wird dem Auftraggeber hinsichtlich der jeweiligen Teilleistung bzw. nach Fertigstellung die Erfüllung der Leistungsmerkmale der Vertragsleistung nach festgelegten Abnahmekriterien mittels vom Vertragspartner bereitzustellender Testdaten und Testszenarien in Abnahmetests nachweisen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, werkvertragliche Leistungen nach Übergabe und/oder nach erfolgreichen Abnahmetests unverzüglich abzunehmen. Hierzu sind die von MEDIAHAUS vorgelegten Formulare zu verwenden. Unerhebliche Abweichungen von den vereinbarten Leistungsmerkmalen und Abnahmekriterien berechtigen nicht, die Abnahme zu verweigern. Auf 5.4 und 5.5 wird verwiesen.
- 5.2 Soweit der Vertragspartner von MEDIAHAUS erstellte/bereitgestellte Einzelkomponenten und/oder Teilergebnisse produktiv nutzt, gelten diese als abgenommen.
- 5.3 Bei der Abnahme ist das Formular gem. vorstehender Ziff. 5.1 auszufertigen und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen (Abnahmeprotokoll). In dem Protokoll wird die Übereinstimmung der vereinbarten Leistung mit den Abnahmekriterien bestätigt und aufgelistet, welche Fehler festgestellt wurden.
- 5.4 Die Fehler werden in folgende Fehlerklassen unterteilt:  
Fehlerklasse 1: Die zweckmäßige Nutzung ist nicht möglich oder unzumutbar eingeschränkt oder behindert. Eine Ausweichmöglichkeit besteht nicht.  
Fehlerklasse 2: Die zweckmäßige Nutzung ist nicht derart beeinträchtigt, dass Abnahmetests im Übrigen nicht fortgeführt werden können. Die Fehler werden in möglicher zeitlicher Nähe zu der Abnahme behoben.  
Fehlerklasse 3: Die zweckmäßige Nutzung der Vertragsleistung ist nicht oder nur unwesentlich eingeschränkt.
- 5.5 Die Parteien werden eine Zuordnung der Fehler zu einer der o. g. Kategorien vornehmen. Bei Fehlern der Fehlerklasse 1 handelt es sich um erhebliche Abweichungen; bei Fehlern der Fehlerklasse 2 und 3 um unerhebliche Abweichungen. Die nach Abnahme verbleibenden Fehler der Fehlerklasse 2 und 3 werden im Rahmen der Gewährleistung und gem. einem zu erstellenden Zeitplan behoben.
- 5.6 Aufgrund von Fehlern in Geräten und/oder Programmen anderer Hersteller, die nicht nach Maßgabe dieses Vertrages geliefert werden und/oder von dem Auftraggeber anderweitig beschafft wurden, und/oder bei Bedienungsfehlern, die nicht von MEDIAHAUS zu vertreten sind, können weder Abnahmetests verlängert noch die Abnahme verweigert werden.
- 5.7 Mit erfolgreichem Ende des Probetriebs (Fristablauf) gilt die Leistung auch ohne, dass es einer Erklärung des Vertragspartners bedarf, als abgenommen.

## 6. Nutzungsüberlassung

- 6.1 An den seitens MEDIAHAUS im Rahmen des Projektes erzielten Leistungsergebnissen erfolgt je nach Vertragsgestaltung Übergabe oder Zugangsverschaffung über ein Datennetz, wobei der Zugriff auf die Software sowie die volle Funktionalität der Software für die im Angebot näher spezifizierten Browser und deren dort spezifizierten Versionsstand sichergestellt wird. Dazu wird die Software auf dem Server von MEDIAHAUS oder deren Dienstleister gespeichert und zwar jeweils zur Nutzung im in Nr.1 dieser ergänzenden Regelungen geregelten Umfang. Auf den entsprechend geltenden II 3.2 2. Abschnitt wird verwiesen.
- 6.2 Das vorstehend eingeräumte Nutzungsrecht an den von MEDIAHAUS erbrachten Leistungen kann der Vertragspartner in der Fallvariante der Übergabe der Software nur unter vollständiger Aufgabe der eigenen

Rechte und nur im Rahmen des hier eingeräumten Nutzungsumfanges an Dritte übertragen. Im Übrigen verbleiben alle Rechte bei MEDIAHAUS.

- 6.3 MEDIAHAUS kann angemessene technische Maßnahmen zum Schutz vor einer nicht vertragsgemäßen Nutzung unter Wahrung des vertragsgemäßen Einsatzes der Leistungen vornehmen. MEDIAHAUS ist zum Widerruf vorstehender Nutzungsrechte bzw. zur Zugangssperre berechtigt, wenn der Vertragspartner nicht unerheblich gegen die Nutzungsgrenzen verstößt und auch auf schriftliche Abmahnung und Fristsetzung hin keine Abhilfe schafft. Bei besonderem, überwiegendem betrieblichen Interesse kann MEDIAHAUS Widerruf auch ohne Fristsetzung aussprechen.

#### **7. Hosting, Datenverarbeitung im Auftrag, Support, Helpline, Voraussetzungen beim Vertragspartner, Schulung**

- 7.1 Die Regelungen in Nrn. 5+6 der ergänzenden Regelungen zur Standardsoftware (II) gelten entsprechend.
- 7.2 In Bezug auf die etwaige Durchführung von Schulungen seitens MEDIAHAUS wird auf V dieser AGB verwiesen.

#### **8. Verfügbarkeit, Gewährleistung, Haftung**

- 8.1 Hinsichtlich der etwaig geschuldeten Verfügbarkeit wird auf die entsprechenden obigen Regelungen (I Nr.6) verwiesen.
- 8.2 Die vertragsgegenständliche Software entspricht dem aktuellen Stand der Technik. MEDIAHAUS stellt die Funktionstüchtigkeit für den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Software für die Vertragslaufzeit sicher. Ändern sich rechtliche Vorschriften oder Normen, technische oder wissenschaftliche Erkenntnisse nicht unerheblicher Art für die Funktionstüchtigkeit der vertragsgegenständlichen Software im Hinblick auf den typischen Nutzungszweck, so nimmt MEDIAHAUS entsprechende Anpassungen im Rahmen angemessener, marktüblicher Bearbeitungszeiten nach Kenntniserlangung vor.
- 8.3 Für die Funktionsfähigkeit der Telefonanlagen/des Internets/Accesses zum vertragsgegenständlichen Server ist MEDIAHAUS nicht verantwortlich.
- 8.4 Über Störungen wird der Vertragspartner MEDIAHAUS unverzüglich in Kenntnis setzen.
- 8.5 Unbeschadet der unbegrenzten Haftung für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, der schuldhaften Verletzung von Gesundheit, Körper, Leben sowie etwaig nach dem Produkthaftungsgesetz haftet MEDIAHAUS nicht für Mängel i.S.v. § 536 a BGB, die bereits beim Abschluss des Vertrages vorhanden sind.
- 8.6 Im Übrigen wird auf die Gewährleistungs- und Haftungsregelung der allgemeinen Rahmenbedingungen (I Nrn. 7 + 8) verwiesen.

#### **9. Ergänzende Regelungen**

Ergänzend gelten die Allgemeinen Regelungen (I) sowie, soweit einschlägig und vorstehend nicht speziell geregelt, die nach II.

#### **IV. Ergänzende Regelungen für Softwarepflege**

##### **1. Geltungsbereich, Regelungsgegenstand**

- 1.1 Dies sind die ergänzenden Regelungen für die Pflege des im Angebot/in der Auftragsbestätigung/der schriftlichen Vereinbarung/der Leistungsbeschreibung aufgeführten (Individual- oder Standard-)Software.
- 1.2 Die Pflege beinhaltet inkl. der Dokumentation nach Maßgabe der vertraglichen Regelungen unter Einschluss dieser AGB
- Fehlerbeseitigung
  - Aktualisierung
  - Beratung bzgl. Softwarenutzung (Telefon, Telefax, E-Mail)
  - Periodische Pflegeleistungen

- 1.3 Gegenstand der Pflege ist die jeweils aktuelle überlassene bzw. bereitgestellte Programmversion. Sie Softwarepflege wird nach dem Stand der Technik erbracht.
- 1.4 Ausgenommen ist die Behebung von Störungen und Schäden, für die unsachgemäße Behandlung des Vertragspartners oder seiner Erfüllungsgehilfen, die Einwirkung Dritter, höhere Gewalt, mangelnde Stromversorgung fehlerhafte Hardware des Vertragspartners oder sonstige von MEDIAHAUS nicht zu vertretende Einwirkungen ursächlich sind.

##### **2. Pflichten von MEDIAHAUS**

- 1.1 Ist die vertragsgegenständliche Software nicht in der vereinbarten Art und Weise funktionsfähig, liegt also ein Fehler vor, wird dieser vom Vertragspartner MEDIAHAUS gemeldet und ist er reproduzierbar, wird MEDIAHAUS den Fehler untersuchen und dem Vertragspartner, wenn möglich oder zumutbar, Hinweise geben, um die Folgen des Fehlers zu beseitigen. Bei wesentlichen Fehlern der Software wird MEDIAHAUS diesen in einer der folgenden Updates unter dem Vorbehalt der Erfüllung der Mitwirkungspflichten seitens des Vertragspartners, beseitigen. Sonstige Fehler/Mängel ist MEDIAHAUS dann zu beheben verpflichtet, wenn dies mit zumutbarem Aufwand möglich ist, es insbesondere keiner Neuprogrammierung wesentlicher Teile der Software bedarf.
- 1.2 Der Vertragspartner ist damit einverstanden, dass die Pflegeleistungen, wenn möglich und zumutbar, auch im Wege der Fernwartung erbracht werden; im Übrigen erfolgen sie am Installationsort.

##### **3. Mitwirkungspflichten, Ansprechpartner**

- 3.1 Der Vertragspartner wird MEDIAHAUS bei der Vertragsdurchführung im Rahmen des Zumutbaren unterstützen. Dazu gehören insbesondere neben der Fehlermeldung die Bereitstellung der notwendigen Informationen zur Fehlerbehebung sowie zur Wartung, die Dokumentation von Fehler, Ausfallzeiten und Wartung und gegeben-/erforderlichenfalls die Gewährung des Zugangs zu den eigenen bzw. nutzungsüberlassenen Datenverarbeitungsanlagen, auf denen die fragliche Software installiert ist. Zudem stellt der Vertragspartner für die Pflegeleistungen von MEDIAHAUS die erforderlichen technischen Einrichtungen (Stromversorgung, Telefonverbindung, Datenübertragungsleitungen im Rahmen des Angemessenen kostenlos zur Verfügung.
- 3.2 Der Vertragspartner wird MEDIAHAUS einen sachkundigen Mitarbeiter als Ansprechpartner benennen.
- 3.3 Die ordnungsgemäße Datensicherung sowie gegebenenfalls die Pflege und Wartung der eigenen Soft- und Hardwareumgebung, wenn und soweit dort die vertragsgegenständliche Software installiert ist, obliegt dem Vertragspartner.

##### **4. Ergänzende Regelungen**

Ergänzend gelten die Allgemeinen Regelungen (I.), insbesondere die zur Gewährleistung, Haftung und Kündigung. Ferner finden die Regelungen in II. bzw. III dieser AGB betreffend die Nutzungsrechte, die Mitwirkungsrechte sowie den Datenschutz und den Einsatz von Mitarbeitern entsprechende Anwendung.

#### **V. Ergänzende Regelungen für Schulungen**

##### **1. Regelungsgegenstand, Geltungsbereich**

Diese ergänzenden Regelungen gelten für Schulungen, die MEDIAHAUS für den Vertragspartner in Bezug auf die jeweils vertragsgegenständliche Software.

##### **2. Ort der Schulung, Sprache, Schulungsunterlagen**

- 2.1 Schulungen erfolgen nach Wahl von MEDIAHAUS – unter Berücksichtigung wichtiger betrieblicher Belange des Vertragspartners – beim Vertragspartner oder an einer in Absprache mit dem Vertragspartner zu

- bestimmenden anderen Stelle.
- 2.2 Im Falle einer Schulung in den Räumlichkeiten des Vertragspartners stellt der Vertragspartner nach Absprache mit MEDIAHAUS entsprechende Räumlichkeiten und technische Ausrüstung zur Verfügung. Bei einer Schulung an anderer Stelle mietet der Vertragspartner die Räumlichkeiten an und stellt die erforderliche Hardware und Software vor Ort bereit. Aufnahme und Aufbereitung des Schulungsbedarfs sowie Vorbereitung der Schulungen und die Durchführung der Schulung erfolgen durch MEDIAHAUS.
- 2.3 Die Schulung findet in deutscher Sprache statt. Entsprechendes gilt für etwaige Schulungsunterlagen.

### 3. Pflichten des Vertragspartners

- 3.1 Der Vertragspartner trägt Sorge für die Auswahl, Beaufsichtigung, Steuerung, die Kontrolle und Entlohnung der jeweiligen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, Erscheinen der Mitarbeiter zu Schulungsterminen. Andernfalls ist MEDIAHAUS etwaiger hieraus entstehender Mehraufwand zu vergüten. Schulungsmaterialien und sonstiger mit der Durchführung von Schulungsmaßnahmen einhergehender Aufwand wird MEDIAHAUS separat vergütet. Dies gilt selbst dann, wenn die Schulung im Übrigen kostenfrei erfolgt.
- 3.2 Urheberrechte an Dokumentationen, Schulungsmaterialien etc. verbleiben bei MEDIAHAUS. Verbreitung, Vervielfältigung und Verwendung bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung.

### 4. Ergänzende Regelungen

Ergänzend gelten die Allgemeinen Regelungen (I).

## VI. Ergänzende Regelung für Hosting, Datenverwaltung

### 1. Geltungsbereich, Regelungsgegenstand

- 1.1 Diese ergänzenden Regelungen gelten für die Bereithaltung von Applikationen (Website oder sonstige Software) auf Basis der entsprechenden Regelungen in Angebot/Auftragsbestätigung/schriftlicher Vereinbarung/Leistungsschein und diesen AGB durch MEDIAHAUS für den Vertragspartner und damit im Zusammenhang stehende Lieferungen und Leistungen.
- 1.2 MEDIAHAUS stellt Server-Speicherplatz zur Speicherung von Standard- oder Individualsoftware unter Einschluss von Websites oder Systemen in der vereinbarten Kapazität und Verfügbarkeit zur Verfügung und ermöglicht, wie gesagt im Rahmen der vereinbarten Verfügbarkeit, den (weltweiten) Zugriff (über das Internet). Das kann über die Vergabe von Zugangsdaten erfolgen. Zur Wartung von Hardware und Leitung notwendige Betriebsunterbrechungen muss der Vertragspartner dulden.
- 1.3 Die Verschaffung des Zugangs zum Internet für den Vertragspartner ist nicht geschuldet. MEDIAHAUS haftet – unbeschadet der Regelung in I 8.3. – insbesondere nicht für die Funktionsfähigkeit der Telefonleitungen zu dem eingesetzten Server, bei Stromausfällen und Ausfällen von Servern außerhalb des Einflussbereiches von MEDIAHAUS.

### 2. Pflichten von MEDIAHAUS

MEDIAHAUS überlässt dem Vertragspartner in der vereinbarten Menge Speicherplatz auf einem – nach Wahl von MEDIAHAUS – eigenen Server oder dem Server eines Dritten, zu dem MEDIAHAUS zugriffsberechtigt ist, und ermöglicht im Rahmen der vereinbarten Verfügbarkeit die weltweite Abrufbarkeit im Internet sowie des Zugriffs auf den Server.

### 3. Pflichten des Vertragspartners, Folgen

- 3.1 Der Vertragspartner wird MEDIAHAUS über Störungen bei der Nutzung des Servers unverzüglich informieren. Mit Zugangsdaten wird er sorgfältig umgehen und sie vor dem Zugang Unbefugter geschützt aufbewahren.

- 3.2 Der Vertragspartner wird nur rechtmäßige Inhalte – unter Einschluss ihrer Datenschutzkonformität – speichern und MEDIAHAUS von etwaigen Ansprüchen Dritter frei stellen. Andernfalls bzw. beim begründeten Verdacht unrechtmäßiger Inhalte ist MEDIAHAUS berechtigt, rechtswidrige Inhalte zu sperren.
- 3.3 Auf die Regelungen zur Auftragsdatenverarbeitung (VII) wird verwiesen.

### 4. Datenverwaltung, Datensicherung

- 4.1 Dem Auftraggeber wird seitens MEDIAHAUS die Möglichkeit eingeräumt, im Rahmen des vereinbarten Umfangs Daten abzulegen bzw. mit Hilfe von MEDIAHAUS ablegen zu lassen, auf die er – soweit vereinbart – im Zusammenhang mit der Nutzung der eingesetzten Software zugreifen kann. Soweit nicht abweichend geregelt, schuldet MEDIAHAUS lediglich die Zurverfügungstellung von Speicherplatz zur Nutzung durch den Auftraggeber. MEDIAHAUS treffen insoweit hinsichtlich der vom Auftraggeber übermittelten und verarbeiteten Datenbestände keine weitergehenden Verwahrungs- oder Obhutspflichten. Für die Beachtung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen ist ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich.
- 4.2 Der Umfang des dem Auftraggeber zur Verfügung stehenden Speicherplatzes ist im Angebot bzw. dessen Anlagen, der Auftragsbestätigung, der schriftlichen Vereinbarung, Leistungsbeschreibung bzw. Systemspezifikation definiert. Diese ist Vertragsbestandteil. Dort ist erläutert, wie die Verarbeitung der Daten bezogen auf das jeweilige Vertragsverhältnis erfolgt. Die Daten werden im Rahmen einer Datenbankübernahme sowie im Rahmen der laufenden Nutzung der Anwendungssoftware auf dem Datenserver ggf. auch auf der Datenbank von MEDIAHAUS abgelegt. Im Falle der Übernahme der Daten aus einer Datenbank des Auftraggebers ist dieser verpflichtet, MEDIAHAUS die für die Übernahme erforderlichen Angaben zum Datenbankverwaltungssystem einschließlich etwaiger Testdaten mindestens vier Wochen vor der beabsichtigten Übernahme der Daten mitzuteilen. Die zu übernehmenden Daten sind MEDIAHAUS anschließend auf einem von MEDIAHAUS als geeignet bezeichneten Datenträger oder im Wege der Datenfernübertragung mindestens zwanzig Arbeitstage vor der beabsichtigten Nutzung der Daten zu überlassen. MEDIAHAUS unterstützt den Auftraggeber bei der Übernahme der Daten im Rahmen des vertraglich Vereinbarten.
- 4.3 Soweit MEDIAHAUS die Datenverwaltung seitens des Auftraggebers übertragen wird, führt MEDIAHAUS eine arbeitstäglige Sicherung der Daten durch. Die Datensicherung erfolgt innerhalb der Arbeitstage als inkrementelles Backup und einmal wöchentlich als Full-Backup. In rotulierender Weise werden die Backups nach Ablauf von zwei Wochen überschrieben. Sollte der Auftraggeber weitergehende Datensicherungsmaßnahmen wünschen, können diese mit MEDIAHAUS gegen zusätzliche Vergütung vereinbart werden.

### 5. Ergänzende Regelungen

Ergänzend gelten die allgemeinen Regelungen (I), insbesondere die zur Vergütung, Verfügbarkeit, Gewährleistung, Haftung, Laufzeit/Kündigung und Schlussbestimmungen sowie die einschlägigen ergänzenden Regelungen bzgl. der Standardsoftware (II) bzw. Individualsoftware (III).

## VII. Ergänzende Regelungen über die Datenverarbeitung im Auftrag

### 1. Regelungsgegenstand, Gegenstand, Art, Umfang und Dauer der Datenverarbeitung im Auftrag

- 1.1 Diese ergänzenden Regelungen gelten, wenn und soweit MEDIAHAUS auf Grundlage des Angebots/der schriftlichen Vereinbarung/der Auftragsbestätigung und diesen AGB für ihren Vertragspartner personenbezogene Daten im Auftrag als Auftragsdatenverarbeiter nach § 11 BDSG verarbeitet.



- 1.2 Die Datenverarbeitung im Auftrag ist auf die aus dem Angebot/der schriftlichen Vereinbarung/der Auftragsbestätigung hervorgehenden (personenbezogenen) Daten und Vorgaben beschränkt. Der Gegenstand des Auftrags, die verwendeten Datenarten (insbesondere Personenstammdaten, ggf. Kommunikationsdaten, Vertragsstammdaten, Vertragsangebotsdaten, Zahlungsdaten, Planungs- und Steuerungsdaten, Produktbeschreibungen), der Kreis der durch den Umgang mit personenbezogenen Daten Betroffenen (insbesondere Nutzer, Kunden, Interessenten, Verbraucher, Konsumenten, Ansprechpartner, Beschäftigte, Lieferanten) und die Dauer der Beauftragung ergeben sich aus dem Angebot/der Auftragsbestätigung/Leistungsbeschreibung sowie diesen AGB.
- 1.3 Vorbehaltlich der konkreten Bezeichnung im Auftrag sind die vertragsgegenständlichen personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen der Bereitstellung der Daten auf Servern zu verwenden, besteht der Kreis der Betroffenen insbesondere aus Kunden, Interessenten und anderen Kontakten, deren personenbezogene Daten der Vertragspartner als Auftraggeber und verantwortliche Stelle speichert und ist der Auftrag ist unbefristet erteilt. Er kann nach den Maßgaben des Auftrags oder dieser AGB von dem Vertragspartner als Auftraggeber oder MEDIAHAUS als Auftragnehmer gekündigt werden.

## 2. Zulässigkeit der Datenverarbeitung

- 2.1 Verantwortliche Stelle im Sinne von § 3 Abs. 7 BDSG ist der Vertragspartner. Das heißt, er ist verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Auftragnehmer sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung.
- 2.2 Daher kann der Vertragspartner auch während der Laufzeit des Vertrages und nach Beendigung des Vertrages die Berichtigung, Löschung, Sperrung und Herausgabe von personenbezogenen Daten verlangen.
- 2.3 Die Parteien sind zur Einhaltung der für sie geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.

## 3. Weisungsgebundenheit

Verarbeitet MEDIAHAUS personenbezogene Daten des Vertragspartners in dessen Auftrag, ist MEDIAHAUS im Umgang mit den Daten an die getroffenen Vereinbarungen und Weisungen des Vertragspartners des Vertragspartners gebunden und darf mit den Daten nur in diesem Rahmen umgehen. Für den Fall, dass MEDIAHAUS der Meinung ist, dass eine ihm erteilte Weisung rechtswidrig ist, wird MEDIAHAUS dies dem Vertragspartner mitteilen. MEDIAHAUS ist dann zur entsprechenden Aussetzung der Ausführung berechtigt. MEDIAHAUS ist zur Durchführung von Weisungen des Vertragspartners nicht verpflichtet, wenn diese rechtswidrig sind.

## 4. Technische und organisatorische Sicherungsmaßnahmen

MEDIAHAUS ist verpflichtet, bei der Verarbeitung der Daten des Vertragspartners die Vorschriften des BDSG, insbesondere des § 9 „Technische und organisatorische Maßnahmen“ und der Anlage zu § 9 BDSG zu beachten, umzusetzen und auf Verlangen des Vertragspartners den Nachweis über die eingeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu führen. Der Auftragnehmer sichert die vertragsgegenständlichen personenbezogenen Daten durch die erforderlichen technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen (insbesondere Zutrittskontrolle, Zugangskontrolle, Zugriffskontrolle, Weitergabekontrolle, Eingabekontrolle, Auftragskontrolle und Verfügbarkeitskontrolle) und verarbeitet zu unterschiedlichen Zwecken erhobene und gespeicherte Daten getrennt (Trennungskontrolle). Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

## 5. Datensicherung, -löschung

- 5.1 Die mit der Datenverarbeitung betrauten Mitarbeiter des Vertragspartners sind auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG verpflichtet und in die Schutzbestimmungen des BDSG eingewiesen. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.
- 5.2 Auf Nachfrage des Vertragspartners stellt MEDIAHAUS ihm die für die Übersicht nach § 4g Abs. 2 Satz 1 BDSG notwendigen Angaben zur Verfügung.
- 5.3 MEDIAHAUS wird, sofern nicht anders vereinbart, nach Abschluss der vertragsgegenständlichen Auftragsdatenverarbeitung oder früher nach Aufforderung des Vertragspartners, spätestens aber nach Beendigung der Leistungsvereinbarung die bei ihr befindlichen Unterlagen sowie Verarbeitungs- sowie Nutzungsergebnisse oder auch Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Vertragspartner zurückgeben oder nach dessen Wahl bzw. Zustimmung ordnungsgemäß vernichten. Entsprechendes gilt für Test- und Ausschussmaterial.

## 6. (Gegenseitige) Hinweis- und Informationspflichten, Kontrollpflichten

- 6.1 Über Störungen, Unregelmäßigkeiten oder den Verdacht auf Datenschutzverletzungen, werden sich die Parteien unverzüglich informieren.
- 6.2 Entsprechendes gilt bei etwaigen Maßnahmen der Aufsichtsbehörde nach § 38 BDSG sowie bei Ermittlungen einer zuständigen Behörde nach §§ 43, 44 BDSG.
- 6.3 Die zum Führen des öffentlichen Verzeichnisses nach § 4g Abs. 2 Satz 2 BDSG sowie die Informationspflichten nach § 42a BDSG obliegen dem Vertragspartner.
- 6.4 Der Vertragspartner überzeugt sich vor Beginn der Tätigkeit von MEDIAHAUS und sodann regelmäßig von den technischen und organisatorischen Maßnahmen von MEDIAHAUS und dokumentiert das Ergebnis. Dafür kann er Selbstauskünfte von MEDIAHAUS einholen oder sich nach vorheriger Absprache vor Ort bei MEDIAHAUS zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs persönlich überzeugen.
- 6.5 Der Vertragspartner wird den MEDIAHAUS informieren, wenn und sobald er bei der Prüfung der Auftragsergebnisse Mängel bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.

## 7. Auskunftersuchen Betroffener

Ist der Vertragspartner gesetzlich verpflichtet, einer Einzelperson Auskünfte zur Erhebung, Verarbeitung und/oder Nutzung deren personenbezogener Daten zu geben, wird MEDIAHAUS den Vertragspartner angemessen bei der Bereitstellung dieser Informationen unterstützen. Das setzt voraus:

- Die schriftliche Aufforderung von MEDIAHAUS gegenüber dem Vertragspartner.
- Die Erstattung der durch diese Unterstützung entstehenden Kosten.

## 8. Unterbeauftragung

MEDIAHAUS ist zur Einschaltung von Unterauftragnehmern berechtigt. MEDIAHAUS wird die Unterauftragnehmer hinsichtlich der Pflichten betreffend den Datenschutz ebenso verpflichten, wie sich MEDIAHAUS gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet hat. Dem Vertragspartner sind Kontroll- und Überprüfungsrechte entsprechend des vorherigen Abschnitts 7 einzuräumen.

## 9. Ergänzende Regelungen

Ergänzend gelten die allgemeinen Regelungen (I) unter explizitem Einschluss der Haftungsregelung.